



Sitzung vom

30. November 2021

Mitgeteilt den

1. Dezember 2021

Protokoll Nr.

1025/2021

## A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Flims** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 eine projektbezogene Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1000 / 1:5000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona"
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 / 1:10 000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona"

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Laax** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. März 2021 ebenfalls eine projektbezogene Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona".

Neben diesen Planungsmitteln reichten die Gemeinden Flims und Laax die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 15. Juni 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Umweltverträglichkeitsbericht, Voruntersuchung im Rahmen der Anpassung des Regionalen und Kantonalen Richtplans sowie der kommunalen Nutzungsplanungen, der Bürogemeinschaft Hartmann & Monsch / K+D Landschaftsplanung vom 14. Juni 2021

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 18. Januar 2021 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentlichen Bekanntgaben der genannten Gemeindebeschlüsse von Flims und Laax gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgten am 25. resp. 30. Juni 2021. Es ging eine Planungsbeschwerde gegen die Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Flims ein. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.

Die Gemeindevorstände von Flims und Laax ersuchten mit Schreiben vom 22. resp. 18. Juni 2021 um Genehmigung der Revisionsvorlagen im Rahmen von Art. 49 des KRG.

## **B.**

### **Gegenstand der Revisionsvorlage**

Zentraler Inhalt der vorliegenden Nutzungsplanungen der beiden Gemeinden Flims und Laax bildet die Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung einer Skigebietserschliessung auf der Achse Flims – Foppa – Startgels – Segnas – Nagens Sura / Ils Cugns ("T-Variante"). Diese geplante Anlage ersetzt konzeptionell einerseits die Erschliessung nach Cassons mit der Sesselbahn Foppa – Naraus und der Pendelbahn Naraus – Cassons. Die Pendelbahn Naraus – Cassons wurde dabei als Vorleistung bereits im Jahr 2018 zurückgebaut; der ersatzlose Abbruch der Sesselbahn Foppa – Naraus erfolgt noch. Andererseits werden konzeptionell die bisherigen Anlagen Flims – Foppa und die Pendelbahn Startgels – Grauberg ersetzt und die Lücke Foppa – Startgels geschlossen.

Mit den vorliegenden Nutzungsplanungen werden zusammen mit der bereits beschlossenen Richtplananpassung die raumplanerischen Voraussetzungen für den Bau einer innovativen und kuppelbaren Umlaufbahn mit Gondeln geschaffen. Den beiden Nutzungsplanungen kommt im Zusammenhang mit der Planung von Seil-

bahnvorhaben primär die Funktion zu, die Lage der Seilbahnen ("generell") festzulegen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in das Plangenehmigungsverfahren (PGV) eingebettet, in welchem die Umweltauswirkungen der geplanten Anlage im Detail aufzuzeigen sind und geprüft werden. Auch die forstrechtlichen Belange für die Bahnanlagen (Rodungsgesuch) werden im PGV behandelt. In der Voruntersuchung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) vom 14. Juni 2021 wurde bereits festgehalten, dass aus umweltrechtlicher Sicht voraussichtlich keine Hindernisse für die Realisierung des geplanten Seilbahnvorhabens bestehen (vgl. UVB S. 43). Die Regierung teilt diese Einschätzung.

Vorliegend wurde die neue Linienführung der neuen Seilbahnanlage (Foppa – Startgels – Segnas – Nagens Sura / Ils Cugns) in den Generellen Erschliessungsplänen (GEP) der Gemeinden Laax und Flims als geplante touristische Transportanlagen festgelegt. Die zu auf gleicher Achse zu ersetzende Seilbahnanlage Flims – Foppa ist bereits im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 Teil 1: Verkehr und Tourismus vom 22. September 2002 als Festsetzung verzeichnet, weshalb im vorliegenden GEP keine Festlegung mehr nötig war. Weiter wird im vorliegenden GEP die bestehende und ersatzlos abzubrechende Transportanlage Foppa – Naraus aufgehoben. Die ebenfalls zurückzubauende Pendelbahn Startgels – Grauberg ist im rechtskräftigen GEP nicht verzeichnet, weshalb im vorliegenden GEP keine Aufhebung möglich ist. Sodann werden die für die Erschliessung der Stationen erforderlichen Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen sowie die Telekommunikations-, Steuerungs- und Starkstromleitungen festgesetzt. Schliesslich wurden im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Flims (Ausschnitt 1:1000, Bereich Talstation Flims) die Festlegungen für den geplanten unterirdischen Bus-Hub (geplante Bushaltestelle/Buswendepplatz und Zufahrt) beschlossen.

Im vorliegenden Zonenplan wurden die im Projektgebiet enthaltenen Gefahrenzonen aus dem Plan der Gefahrenkommission I vom 19. Juli 2010 (Protokoll Nr. 1\_210\_03\_P) übernommen, da diese Abgrenzungen für die geplanten Anlagen relevant sind. Lediglich im Gebiet Ils Cugns liegt noch kein Erfassungsbereich für die Gefahrenzonen vor, weshalb diese Gefahrenzonenabklärung im Rahmen des PGV zu erfolgen hat. Im Weiteren werden im Bereich der Talstation in Flims Dorf punktuelle Anpassungen der Bauzonen vorgenommen um einerseits die korrekte Abgrenzung

für die neue Talstation zu treffen und andererseits um den geplanten unterirdischen Bus-Hub zu ermöglichen.

### C.

#### **Antrag der Gemeinde Flims um vorgezogene Genehmigung**

Mit Schreiben vom 1. September 2021 beantragte die anwaltlich vertretene Gemeinde Flims, das Genehmigungsverfahren für die angefochtene neue Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) für den Bus-Hub (Parzellen Nrn. 288, 1603, 1604 und 4511) einerseits und das Genehmigungsverfahren für alle anderen am 13. Juni 2021 beschlossenen Planfestlegungen (Planung für die neue Seilbahn) andererseits zu trennen resp. getrennt durchzuführen. Sodann solle die Nutzungsplanung für die neue Seilbahn zeitlich prioritär, d. h. vorgezogen, genehmigt werden. Zur Begründung führt sie aus, dass sich die Planung und Projektgenehmigung für die neue Seilbahn und damit deren termingerechte Realisierung wegen einer Planungsbeschwerde gegen die neue ZöBA für einen Bus-Hub verzögere, zumal die neue Bahn auch ohne den geplanten Bus-Hub genehmigt werden könne. Diese Trennung dränge sich auf, weil eine Genehmigung der Bahnfestlegungen zeitlich sehr dringlich sei. Im Übrigen können die beiden Genehmigungsverfahren bedenkenlos getrennt resp. voneinander entkoppelt werden, zumal weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht irgendwelche Abhängigkeiten oder Verknüpfungen bestehen, die im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der nachgewiesenen Dringlichkeit des touristischen Vorhabens kann dem Begehren grundsätzlich entsprochen werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Beschwerdeführer in seiner Planungsbeschwerde vom 16. Juli 2021 auch die Zonenzuweisung des nördlichen Bereichs der Parzelle Nr. 1605 in die ZöBA beanstandet. Entsprechend beantragt er, die von der geplanten ZöBA betroffenen Parzellen Nrn. 288, 1603, 1604, 1605 und 4511 seien in die touristische Gewerbezone gemäss Art. 25 des Baugesetzes der Gemeinde Flims einzuzonen.

In der Beurteilung der Regierung ist es deshalb nötig, den ganzen Zonenplanausschnitt 1:1000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona" der Gemeinde Flims, in welchem die Zonenplanfestlegungen für die Talstation und den geplanten Bus-Hub getroffen werden, zurückzustellen. Alsdann kann die Nutzungsplanung im Hinblick auf die Seilbahnen vorgezogen behandelt werden. Die neuen Festlegungen im Bereich der Talstation haben keine Auswirkungen auf die geplante Seilbahnanlage Flims – Foppa, da diese Bahnsektion auf der gleichen Linienführung ersetzt wird und wie erwähnt im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 Teil 1: Verkehr und Tourismus vom 22. September 2002 als Festsetzung verzeichnet ist. Weiter ist auch der Ausschnitt 1:1000 aus dem Generellen Erschliessungsplan "UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona" der Gemeinde Flims zurückzustellen resp. nicht in der ersten Genehmigungsphase zu behandeln, da die beiden geplanten Festlegungen "Bushaltestelle/Buswendeplatz" und "Zufahrt" mit dem vorgesehenen Bus-Hub resp. der Planungsbeschwerde in direktem Zusammenhang stehen. Gestützt auf Art. 49 Abs. 4 KRG kann dem Antrag zur gestaffelten Genehmigung im Sinne der Erwägungen entsprochen werden.

#### D.

##### **Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Mit Beschluss Nr. 845/2021 vom 21. September 2021 genehmigte die Regierung den von den Regionen Surselva und Imboden angepassten Richtplan "Skigebiet Flims – Laax 02.FS.30, Festsetzung Zubringeranlage", welcher projektbezogen für das hier zur Diskussion stehende Seilbahnprojekt durchgeführt wurde. Mit dem gleichen Beschluss setzte die Regierung die Zubringeranlage im kantonalen Richtplan fest und erklärte ihn für die Behörden als verbindlich.

Es kann demnach festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

Zurzeit läuft noch das Genehmigungsverfahren für die Richtplanung beim Bund, weshalb der vorliegende Genehmigungsbeschluss informationshalber auch dem Amt für Raumentwicklung (ARE Bund) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) mitgeteilt wird.

Schliesslich wird der Genehmigungsbeschluss auch dem Bundesamt für Verkehr (BAV) mitgeteilt, zumal die Unterlagen für das seilbahnrechtliche Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (inkl. der Umweltverträglichkeitsprüfung) dem BAV bereits am 14. August 2021 eingereicht worden sind. Das BAV wird dabei dringend ersucht, das PGV-Verfahren möglichst umgehend zu eröffnen (sofern das zwischenzeitlich nicht ohnehin bereits erfolgt ist), damit der Baubeginn im Jahre 2022 sichergestellt werden kann.

## **E.**

### **Zonenplan 1:1000 / 1:5000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona", Gemeinde Flims**

#### **1. Wildschutz**

##### **1.1. Einleitende Bemerkungen**

Das geplante Seilbahnprojekt kommt in ein touristisches Intensiverholungsgebiet zu liegen, wobei die Winter- und Sommernutzungen sehr verschieden sind und auch die mit der neuen Bahn erschlossenen Räume unterschiedlich stark genutzt werden.

Für die Sommernutzung kann festgestellt werden, dass die Tektonikarena Sardona in den letzten Jahren deutlich an Bekanntheit gewonnen hat. Sie ist eine von nur 200 UNESCO-Weltnaturerbebeständen und, geologisch gesehen, eine der spannendsten. Die weltweit höchste Auszeichnung für ein Naturgut bringt die Tektonikarena Sardona in die gleiche Liga wie der Grand Canyon (USA), die Galapagos Inseln (Ecuador) oder das Great Barrier Reef (Australien). Die Welterberegion Sardona ist weltweit sogar einzigartig, da man hier die Resultate der Vorgänge, die zur Gebirgsbildung geführt haben, sehr deutlich und monumental sieht. Es ist davon auszugehen, dass dank der neuen und komfortablen Bahn nach Ils Cugns zahlreiche neue Gäste die Tektonikarena erleben wollen, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Im Winter ist vor allem im Gebiet Ils Cugns (wie schon vor dem Abbruch der Cassonsbahn) von einem Konfliktpotential mit den jagdrechtlich verankerten Schutzansprüchen der Wildtiere auszugehen. Dabei gilt es zu beachten, dass das Gebiet bis zur Stilllegung der Cassonsbahn im Jahre 2015 bereits von "Freeridern" gerne befahren wurde und dies mit der neuen Bahn wiederum geschehen wird. Da jedoch keine präparierten Pisten mehr angelegt werden, wird die Bahn nach Ils Cugns wohl nicht von sehr vielen Schneesportlern benutzt. Dies im Gegensatz zu früher, wo ab der Cassonsbahn die Schneesportler auch auf präparierten Skipisten talwärts (Startgels oder Foppa) fahren konnten. Zudem verliert der Hang Ils Cugns an Attraktivität, nachdem er stark befahren wurde oder die Schneeverhältnisse schlecht sind. Schliesslich gilt es zu beachten, dass vor allem die heikle Kante unterhalb von Ils Cugns durch die Gefahrenkommission seit Jahren regelmässig begutachtet wird, damit nötigenfalls Lawinensprengungen zum Schutz der unterhalb gelegenen Gebäude und Infrastrukturen vorgenommen werden konnten und können. Zusammenfassend kann damit nicht von einer für das Wild unberührten Geländekammer ausgegangen werden. Demgegenüber kann aufgrund des definitiv geplanten Rückbaus der Sesselbahn Foppa – Naraus in diesem Teilgebiet eine Verbesserung der Störungssituation der Wildtiere erwartet werden.

Die nicht einfache Wildschutzproblematik für die Winter- und Sommermonate wurde von den Planern, der Gemeinde Flims, den Bergbahnen sowie dem Amt für Jagd- und Fischerei (AJF) verschiedentlich besprochen. Das AJF erachtet es dabei als sinnvoll und sachgerecht, wenn die Ausscheidung resp. Überprüfung von Wildruhezonen (WRZ) gestützt auf eine gesamtkommunale Analyse erfolgen wird.

Übergangsmässig drängen sich jedoch bereits heute für die Gebiete "Las Palas" und "Preuls" (resp. Flimserstein) sicherheitshalber etwas grosszügige Massnahmen zum Schutze des Wilds auf.

## 1.2. Wildruhezonen "Las Palas" und "Preuls"

Gemäss Art. 22 des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BF 740.000) haben der Kanton und die Gemeinden in Abwägung aller Interessen für die Erhaltung und den Schutz der Lebensräume des Wilds zu sorgen. Um die im Gebiet vorkommenden Arten (Gams, Steinwild, Schneehuhn, Schneehase) vor Störungen ausreichend zu schützen bzw. ungestörte Ersatzlebensräume für die Wildtiere als Ausweichmöglichkeiten zu schaffen, wurde die Gemeinde Flims vom ARE mit Schreiben vom 17. November 2021 über eine Festlegung von Wildruhezonen in den Gebieten "Las Palas" und "Preuls" (vgl. Abbildung 1 unten) angehört. Die Gemeinde Flims müsste folglich nach Anhörung der Wildhut im Rahmen eines Gemeindebeschlusses gestützt auf Art. 27 Abs. 2 KJG neue Wildruhezonen in den Gebieten "Las Palas" und "Preuls" (Erweiterung WRZ Preuls oder einen neuen Namen und WRZ-Nummer, z. B. WRZ Crap da Flem) festlegen. Dabei kann sie in diesen Wildruhezonen das Zutrittsrecht örtlich und zeitlich einschränken. Die Einhaltung des örtlich sowie zeitlich eingeschränkten Zutrittsrechts ist zu überwachen (Monitoring), zu überprüfen (Controlling) und es ist darüber Bericht zu erstatten (Reporting). Schliesslich sind in der Folge nötigenfalls Korrekturen (Verkleinerungen, Verschiebungen, neue Ausscheidungen, flankierende Massnahmen, evtl. sogar Vergrösserungen etc.) zu beschliessen.

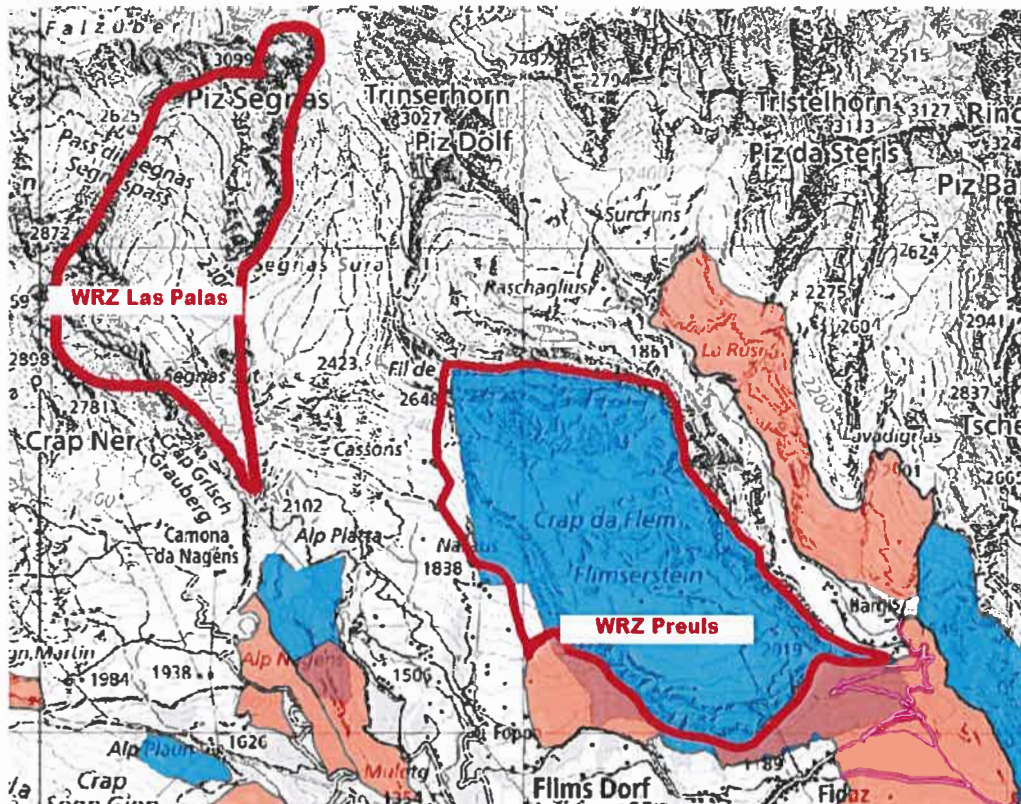


Abbildung 1: Wildruhezonen "Las Palas" und "Preuls", Quelle AJF

Mit Schreiben vom 23. November 2021 erklärte sich der Gemeindevorstand von Flims nach Anhörung der Grundeigentümerin (Bürgergemeinde Flims) damit einverstanden, in Absprache mit der Wildhut und der Bürgergemeinde die Details eines gemeinsamen Monitorings festzulegen und entsprechende Wildruhezonen in den genannten Gebieten auszuscheiden. Die vorliegende Genehmigung wird mit einer entsprechenden Auflage verknüpft, wobei die Wildruhezonen möglichst rasch auszuscheiden sind, spätestens jedoch vor Baubeginn.

Die Regierung ist davon überzeugt, dass damit vor Baubeginn der Anlage nach Ils Cugns ein rasches, verbindliches und wirksames Instrument zum Schutze des Wilds geschaffen wird. Ausserdem sind gestützt auf das Monitoring in Folgejahren allenfalls nötige Anpassungen zum Schutze des Wilds relativ einfach möglich.

### **1.3. Temporäres Wegegebot und Leinenpflicht für den Rastplatz des Mornellregenpfeifers**

Der Cassonsgrat gilt als schweizweit bedeutendstes Rastgebiet des Mornellregenpfeifers. Aufgrund der geringen Anzahl Brutnachweise zwischen den Jahren 2000 und 2009, wurde diese Vogelart nicht in die Rote Liste Brutvögel Schweiz des BAFU und der Schweizerischen Vogelwarte (Stand 2010) aufgenommen. Dieses Grundlagentext des BAFU befindet sich aktuell in der Überarbeitungsphase und steht kurz vor der Publikation. Entsprechend den Angaben der Vogelwarte Sempach wird der Mornellregenpfeifer in der künftig geltenden Roten Liste Brutvögel Schweiz mit der Gefährdungskategorie "VU – verletzlich" aufgeführt.

Der Rastplatz auf dem Cassonsgrat gilt unter Ornithologen als beliebter Ort, um den seltenen Mornellregenpfeifer in der Schweiz beobachten zu können. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuerschliessung des Gebiets wird das Potenzial für Störungskonflikte auf diesem Rastplatz wohl erhöht. Diesem Konfliktpotenzial gilt es mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken.

Zum Schutze des Rastplatzes für den Mornellregenpfeifer wurde die Gemeinde Flims vom ARE mit Schreiben vom 17. November 2021 über ein von der Gemeinde Flims

zu erlassendes temporäres Wegegebot und Leinenpflicht (10. August – 15. September) im nachfolgend bezeichneten Gebiet (vgl. Abbildung 2) angehört. Diese Massnahme stellt eine wesentliche Verbesserung für den Mornellregenpfeifer dar.

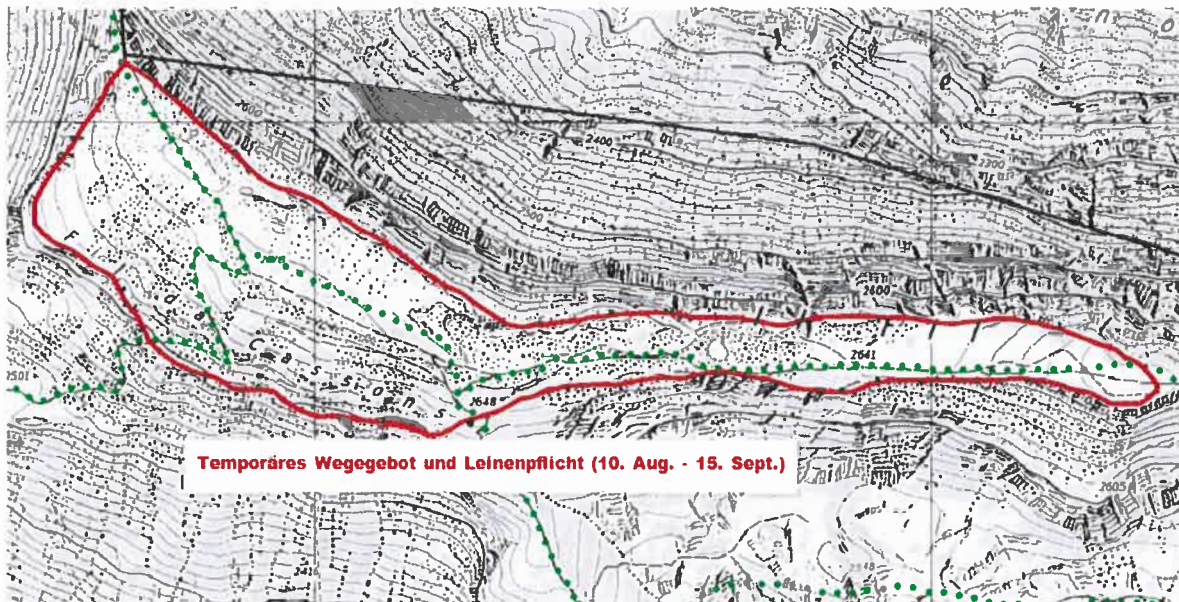


Abbildung 2: Temporäres Wegegebot und Leinenpflicht (10. August – 15. September), Quelle AJF

Mit Schreiben vom 23. November 2021 erklärte sich die Gemeinde Flims damit einverstanden, eine entsprechende Regelung zu erlassen. Die Gemeinde wird ersucht, das temporäre Wegegebot und eine Leinenpflicht möglichst rasch zu erlassen, spätestens jedoch vor Baubeginn.

## 2. Landschaftsschutz

In der Beurteilung der Regierung trägt der bereits erfolgte Rückbau der Cassonsbahn sowie der Sesselbahn Foppa – Naraus und der Graubergbahn (heutige Pendelbahn mit exponierter Bergstation) wesentlich dazu bei, die Belastung für das Landschaftsbild in der Gesamtbilanz zu reduzieren. Voraussetzung dazu ist, dass die neuen Stationen sorgfältig in die Landschaft eingepasst werden (Schonungsgebot nach Art. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]). Landschaftlich sehr positiv wird sich dabei die neu geplante Verschiebung des Besucherzentrums von Ils Cugns zur Segnashütte auswirken. Eine zentrale Bedeutung wird vor allem der Materialisierung und der Farbgebung zukommen. Hier hat die Bergbahnbetreiberin in der Vergangenheit bewiesen, dass sie auf die Gestaltung der Stationen grössten Wert legt und diese vorbildlich plant und realisiert. Die Regierung erwartet, dass dies jedenfalls auch mit den neu geplanten Anlagen so geschehen wird

und entsprechend im noch folgenden PGV-Verfahren sichergestellt wird. Unter Beachtung einer stufengerechten Planung drängen sich hier keine weiteren Bemerkungen oder gar Auflagen auf.

### **3. Biotop- und Artenschutz**

Unabhängig von den geplanten Seilbahnanlagen kann allgemein festgestellt werden, dass durch den anhaltenden Outdoorsport-Boom der Langsamverkehr einen sehr starken Nutzungszuwachs erlebt. Vor allem auch mit den E-Bikes hat sich der Nutzungsdruck auf die Wildlebensräume und die Lebensräume der Avifauna räumlich und zeitlich stark erhöht, wobei die Coronasituation dies noch verstärkt hat. Bleiben menschliche Aktivitäten auf wenige Bewegungsachsen kanalisiert und in genügendem Abstand zu den Kernhabitaten, so sind sie für Wildtiere leichter einschätz- und erlernbar und können die negativen Störwirkungen auf ein vertretbares Mass reduziert werden. Aber auch die Auswirkungen auf die Biotope selbst bleiben damit relativ gering resp. in gelenkten Bahnen. Umso wichtiger sind deshalb zweckmässige Besucherlenkungsmassnahmen sowie entsprechende Informationen, Aufklärungen und Kontrollen. Dabei sind die getroffenen Massnahmen permanent zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

In diesem Sinne werden die räumlichen Auswirkungen der bestehenden Wege, insbesondere auf störungsempfindliche Tierarten und trittempfindliche Biotope, in den Gemeinden Flims und Laax periodisch überprüft und nötigenfalls optimiert und angepasst, damit eine optimale Besucherlenkung sichergestellt werden kann. Entsprechenden Abklärungen (Verlegung Wanderwege im Bereich Moorlandschaft oder Wildeinstandsgebiete und Vogelhabitate) sind in Arbeit und weit fortgeschritten (stufengerecht in der laufenden Anpassung des regionalen Richtplans Langsamverkehr).

Für eine gute Besucherlenkung wurden in Flims/Laax bereits sehr gute Instrumente erfolgreich installiert. Zu erwähnen sind dabei zum Beispiel das Besucherlenkungskonzept und dessen Umsetzung mit einem bereits etablierten Rangerdienst in der Ruinaulta durch den von den Anstössergemeinden gebildeten Trägerverein gleichen Namens, das Monitoringkonzept für die Tektonikarena Sardona, welche in Zusammenarbeit mit der Hochschule Rapperswil HSR entwickelt wurde, der "Bike Guide",

welcher von den Gästen sehr geschätzt wird und die Biker auf die ihnen zur Verfügung stehenden Wege verweist. Sodann sind etwa das Bikeverbot auf dem beliebten Wander- und Erlebnisweg "Trutg dil Flem" sowie die Regelungen über Mindestflughöhen für die Gebiete Nagens und Flimserstein, zu nennen. Schliesslich sind weitere Massnahmen der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) in Abklärung, welche den Biotop- und Artenschutz sicherstellen. Zu erwähnen ist etwa das vorgesehene Biketransportverbot von Segnas nach Ils Cugns, die vorgesehene Einrichtung eines Rangerdienstes für den Raum der Tektonikarena Sardona mit einer Homepage im Besucherzentrum am eigentlichen Eintrittsportal in Segnas. Dort sollen die Besucher über die Natur und Landschaft informiert und sensibilisiert werden. Zudem können von dort aus die Weg- und Betretungsgebote für Wanderer und Biker geeignet koordiniert, gelenkt und überprüft werden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Interessengemeinschaft UNESCO-Welterbe Tektonikarena Sardona (IG TAS) ein kompetentes Planungsbüro mit der Ausarbeitung eines Grundlaugekonzepts zur räumlichen Sicherung der Tektonikarena Sardona beauftragt hat. Erste Ergebnisse werden im Winter 2022 erwartet, so dass in der Folge in einem Workshop im Frühling die Ergebnisse mit den Schlüsselpersonen von Bund, Kantonen und Gemeinden diskutiert werden kann und die weiteren Schritte und Massnahmen festgelegt werden können.

Die Regierung begrüsst die Bestrebungen der Gemeinden Flims und Laax sowie der IG TAS ausdrücklich. Im Interesse der Transparenz wäre es sehr sachdienlich und hilfreich, wenn die Involvierten (Gemeinden, Bürgergemeinde, Bergbahnen, IG TAS etc.) die zahlreich vorhandenen und neu geplanten Besucherlenkungsmassnahmen in einem Konzept zusammenfassen und laufend aktualisieren würden. Zweckmässigerweise würde dabei der Lead von der Gemeinde Flims übernommen. In diesem Sinne wird die Gemeinde Flims angewiesen, die Übernahme des Leads zur Erarbeitung eines Besucherlenkungskonzepts im dargelegten Sinne zu prüfen.

#### **4. Lärm: Emissionsbegrenzungen bei neuen ortsfesten Anlagen**

Der Ersatz von bestehenden Seilbahnanlagen, hierzu gehören auch Gondelbahnen, führt in der Regel zu einer neubauähnlichen Umgestaltung der Anlage. Für die lärmtechnische Beurteilung handelt es sich somit bei allen Seilbahnen des Projekts (inkl. Ersatz der bestehenden Sesselbahn Flims – Foppa durch eine Gondelbahn) um

neue ortsfeste Anlagen. Die Lärmemissionen von neuen ortsfesten Anlagen sind entsprechend Art. 7 der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) prioritär so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip). In jedem Fall dürfen jedoch infolge eines neuen Betriebs bei den massgebenden umliegenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV nicht überschritten werden.

Im Seilbahnabschnitt Flims Talstation – Foppa wird Wohngebiet mit der Empfindlichkeitsstufe (ES II) überquert. Weitere Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen (ES III) befinden sich entlang der geplanten Linienführung im Abschnitt Foppa – Startgels, bei der Talstation Flims, den Stationen Foppa, Startgels und Segneshütte. Aufgrund der Distanzen zu den lärmempfindlichen Gebäuden, der Ausbildung der Stationen sowie der voraussichtlichen Lage der Seilbahnmasten können gemäss Voruntersuchung UVB aus Erfahrung die Planungswerte eingehalten werden.

## **5. Walderhaltung**

Für die Realisierung der Bahnanlagen im Wald werden wie erwähnt forstrechtliche Regelungen (Rodungsverfahren oder Niederhaltung) im Rahmen des PGV notwendig.

## **6. Naturgefahren**

Die Gefahrenzonen wurden im Projektgebiet korrekt ausgeschieden; sie wurden innerhalb der Erfassungsbereiche festgelegt. Über weite Strecken kommen die Seilbahnanlagen sowie der Standort für die Bergstation IIs Cugns ausserhalb der Erfassungsbereiche zu liegen und sind infolgedessen in Bezug auf die Naturgefahren nicht beurteilt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die getroffene Aussage im PMB (vgl. S. 20), wonach keine Gefährdung für das Gebiet IIs Cugns besteht, nicht verifiziert ist. Die entsprechenden Gefahrenzonenabklärungen werden im PGV erfolgen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:1000 / 1:5000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona" der Gemeinde Flims vom 13. Juni 2021 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; der Planausschnitt 1:5000 kann genehmigt werden.

## F.

**Genereller Erschliessungsplan 1:1000 / 1:10 000 "Erschliessung UNESCO Welt-  
erbe Tektonikarena Sardona", Gemeinde Flims**

**Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 "Erschliessung UNESCO Welterbe  
Tektonikarena Sardona", Gemeinde Laax**

### 1. Neue "T-Variante"

Das Vorprüfungs- und Mitwirkungsverfahren wurde für die sogenannte "L-Variante" durchgeführt. Im Anschluss an die Mitwirkungsaufgabe erfolgte im Rahmen der Einigungsverhandlung zwischen den Gemeinden Flims und Laax, der Weissen Arena Gruppe (WAG), der Cassons AG und den Umweltorganisationen (Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, WWF GR sowie Pro Natura GR) eine Projektanpassung mit der neuen Bezeichnung "T-Variante". Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Varianten besteht darin, dass bei der neuen "T-Variante" keine direkte Verbindung zwischen den Stationen Startgels und Nagens Sura erstellt wird. Stattdessen führt die Seilbahn von Startgels direkt zur Segneshütte und zweigt von dort T-förmig nach Nagens Sura bzw. nach Ils Cugns ab. Diese neue Variante führt zu einer Entlastung der Landschaft und Vermeidung von unnötigen Störungen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 führte die Gemeinde Laax aus, im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona" sei noch die alte "L-Variante" festgelegt worden. Entsprechend sei noch ein Teil der nicht weiterverfolgten Bahn "Startgels – Nagens Sura" enthalten. Entsprechend werde der Regierung beantragt, lediglich den Teil der Verbindung Segnas – Nagens Sura zu genehmigen.

Dem Antrag der Gemeinde Laax wird entsprochen. Folglich wird der Teil der geplanten Festlegung "Touristische Transportanlage (Zubringeranlage)" zwischen Startgels und Nagens Sura im Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona" der Gemeinde Laax von der Genehmigung ausgenommen und nicht genehmigt.

## **2. Grundwasser- und Quellschutz**

### **2.1. Einleitende Bemerkungen**

Die detaillierte Ausscheidung der Schutzzonen für das Grundwasser und die Quellen auf dem Gemeindegebiet Flims/Laax ist bereits in einem weit fortgeschrittenen Bearbeitungsstand. So wurden die detaillierten Schutzzonen im Projektperimeter festgelegt und dem ANU zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Der abschliessende Vorprüfungsbericht zu den detaillierten Schutzzonen in der Gemeinde Flims ist bereits der Gemeinde zugestellt worden, währenddessen der Bericht zu Laax noch ausstehend ist. Im Sinne des Vorsorgeprinzips und dem aktuellen Wissensstand ist in Bezug auf die detaillierten Schutzzonen auf die Vorprüfungsunterlagen abzustellen.

Wie bereits im Vorprüfungsbericht des ARE vom 18. Januar 2021 aufgeführt, tangieren die geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen im GEP die künftigen Schutzzonen direkt oder befinden sich in unmittelbarer Nähe zu diesen.

### **2.2. Geplante Leitungen für die Telekommunikation, die Steuerung sowie die Starkstromversorgung**

Das im Generellen Erschliessungsplan festgelegte Leitungstrasse der geplanten Telekommunikation, Steuerung und Starkstromversorgung verläuft nahe der Quellen "Cassons 1", "Schanz 1" und "Schanz 2". Stufengerecht ist im PGV-Verfahren zu prüfen, ob sich gewisse Auflagen zum Schutze der Quellen aufdrängen (z.B. Abzäunung der S1, Verbot für das Abstellen von Maschinen in den Schutzzonen etc.).

### **2.3. Bestehender Seilbahnmast der Pendelbahn Startgels – Grauberg**

In unmittelbarer Nähe der Quelle "Camona da Segnas" (Koordinaten: 2 737 103 / 1 192 465) befindet sich ein Mast der abzubrechenden Pendelbahn Startgels – Grauberg. Der Gittermast liegt innerhalb der Zone S2, evtl. ist sogar die Zone S1 tangiert. Für den Rückbau des Seilbahnmasts sind in der weiteren Projektierung daher entsprechende Schutz- und Überwachungsmassnahmen zum Schutz der Quelle zu definieren.

## **2.4. Geplante Seilbahn Startgels – Segneshütte – Nagens Sura und neue Bergstation Nagens Sura**

Die letzten rund 900 m der geplanten Seilbahn Startgels – Segneshütte – Nagens Sura kommen in eine Zone Sm (m für mittlere Vulnerabilität) zu liegen. Die neue Bergstation Nagens Sura ist in einer Zone Sh (h für hohe Vulnerabilität) vorgesehen. Die Zonen Sm sowie Sh wurden im Projektperimeter – anstelle der Zone S3 – im Einzugsgebiet der Karstquellen grossflächig ausgeschieden.

Die Schutzziele der Zonen Sh und Sm sind identisch: Sie sollen beide verhindern, dass das Grundwasser durch den Bau und Betrieb von Anlagen sowie das Ausbringen von Stoffen verunreinigt wird. Des Weiteren darf die Hydrodynamik des Grundwassers durch die baulichen Eingriffe nicht beeinträchtigt werden.

Im Gegensatz zur Zone S2 besteht in der Zone Sh kein generelles Bauverbot für das Erstellen von Anlagen. Der Bau oder die Erweiterung von Anlagen ist auch dann zulässig, wenn dafür keine wichtigen Gründe vorliegen. Somit ist die Erstellung der Bergstation Nagens Sura grundsätzlich zulässig.

Eine abschliessende Beurteilung ist zum jetzigen Projektzeitpunkt allerdings nicht möglich. Gleichermassen ist analog zur Zone S2 im weiteren Verfahren mittels eines hydrogeologischen Gutachtens nachzuweisen, dass vom Bau und Betrieb der Bergstation in der Zone Sh keine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeht (vgl. Anhang 4 Ziff. 221<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. a der eidg. Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]). Massgebend für die Gefährdungsbeurteilung sind unter anderem die hydrogeologischen Gegebenheiten bei der Baustelle, der Bauvorgang an sich (wie Baugrubensicherung, Art und Tiefe der Foundationen, Entwässerung der Baustelle usw.), die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sowie die Art der Abwasserentsorgung.

Bezüglich Bauten und Anlagen gelten in der Zone Sm nahezu alle Auflagen der Zone S3. Ein wesentlicher Unterschied besteht bei den Anforderungen für Einbauten im Untergrund: Während bei Lockergesteinen oder schwach heterogenen Grundwasserleitern für den quantitativen Schutz primär das Speichervolumen und der Durchflussquerschnitt relevant sind, kann sich bei stark heterogenen Karst- und Kluft-Grund-

wasserleitern die Beeinträchtigung einer einzelnen Karströhre oder einer einzelnen Kluft negativ auf die Hydrodynamik und somit auf einzelne oder mehrere Quellen auswirken.

Schliesslich ist den lokal konzentrierten Fliesswegen in stark heterogenen Grundwasserleitern Rechnung zu tragen und alsdann nachteilige Auswirkungen durch Veränderungen von Wasserwegsamkeiten zu vermeiden. Dieser Aspekt ist insbesondere bei der Detailprojektierung der Mast-Fundationen der Sesselbahn Startgels – Sengshütte – Nagens Sura sowie beim Rückbau der Pendelbahn Startgels – Grauberg, unter Beizug einer Fachperson (Geologin/Geologe), zu berücksichtigen. Zusammenfassend werden die Gemeinden und die WAG ersucht, die oben aufgeführten Anliegen im nachgelagerten PGV sowie im UVB umzusetzen. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv des vorliegenden Regierungsbeschlusses aufgenommen.

Im Übrigen geben der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 / 1:10 000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona" der Gemeinde Flims vom 13. Juni 2021 und der Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona" der Gemeinde Laax vom 27. März 2021 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

### **beschliesst die Regierung:**

1. Der **Zonenplan 1:1000 / 1:5000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona"** der Gemeinde Flims vom 13. Juni 2021 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgenden Anweisungen genehmigt:
  - a) Das Genehmigungsverfahren für den Zonenplanausschnitt 1:1000 erfolgt in einer zweiten Phase in einem separaten Regierungsbeschluss.

- b) Die Gemeinde Flims wird angewiesen, spätestens vor Baubeginn der Anlage nach Ils Cugns im Rahmen eines Gemeindebeschlusses für die Gebiete "Las Palas" und "Preuls" Wildruhezonen festzulegen und ein Monitoring einzurichten, bis die in Aussicht gestellte Analyse zur gesamtkommunalen Überprüfung der Wildruhezone umgesetzt ist. Die Abgrenzung sowie allfällige Korridore etc. haben dabei in Absprache mit der Wildhut zu erfolgen.
- c) Die Gemeinde Flims wird angewiesen, spätestens vor Baubeginn der Anlage nach Ils Cugns im Rahmen eines Gemeindebeschlusses für das Gebiet "Filda Cassons" zum Schutz des Mornellregenpfeiffers ein temporäres Wegegebot und eine Leinenpflicht (10. August – 15. September) zu erlassen.
- d) Die Gemeinde Flims wird angewiesen, die Übernahme der Federführung für die Erarbeitung eines Besucherlenkungskonzepts zu prüfen.

2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 / 1:10 000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena"** der Gemeinde Flims vom 13. Juni 2021 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgenden Auflagen genehmigt:

- a) Das Genehmigungsverfahren für den GEP-Ausschnitt 1:1000 erfolgt in einer zweiten Phase mit separatem Regierungsbeschluss.
- b) Beim Bau der Mast-Fundationen der Sesselbahn Startgels – Segneshütte – Nagens Sura sowie beim Rückbau der Pendelbahn Startgels – Grauberg innerhalb der Zone Sm dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Hydrodynamik der Quellen entstehen. Dieser Aspekt ist bei der Detailprojektierung unter Beizug einer Fachperson (Geologin/Geologe) zu berücksichtigen.

3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 "Erschliessung UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona"** der Gemeinde Laax vom 27. März 2021 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgenden Auflagen genehmigt:

- a) Die Festlegung (geplant) "Touristische Transportanlage (Zubringeranlage)" der nicht mehr geplanten Bahn Startgels – Nagens Sura wird auf Antrag der Gemeinde Laax von der Genehmigung ausgenommen und nicht genehmigt.
  - b) Für den Rückbau des Seilbahnmasts der Pendelbahn Startgels – Grauberg, welcher in der Zone S2, evtl. sogar S1 der Quelle "Q1 Camona da Segnas" liegt, sind in der weiteren Projektierung entsprechende Schutz- und Überwachungsmassnahmen zu definieren.
  - c) Im nachgelagerten Plangenehmigungsverfahren ist mittels eines hydrogeologischen Gutachtens nachzuweisen, dass vom Bau und Betrieb der Bergstation Nagens Sura in der Zone Sh keine Gefährdung für die Trinkwassernutzung ausgeht. Neben einer Gefährdungsabschätzung sind im Rahmen der hydrogeologischen Abklärungen auch die erforderlichen Schutz- und Überwachungsmassnahmen für die Bau- und Betriebszeit zu definieren.
  - d) Beim Bau der Mastfundationen der Sesselbahn Startgels – Segneshütte – Nagens Sura sowie beim Rückbau der Pendelbahn Startgels – Grauberg innerhalb der Zone Sm dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Hydrodynamik der Quellen entstehen. Dieser Aspekt ist bei der Detailprojektierung unter Beizug einer Fachperson (Geologin/Geologe) zu berücksichtigen.
4. Die Planungsbeschwerde wird in einer zweiten Phase in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.
  5. Die Gemeindevorstände von Flims und Laax werden angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 27. März 2021 (Laax) bzw. der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Flims) zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei den Gemeinden eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte und Auflagen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des

Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.

6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
9. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
10. Mitteilung an:
  - Gemeindevorstand Laax, 7031 Laax
  - Gemeindevorstand Flims, 7017 Flims Dorf
  - Bürgergemeinde Flims, Promenada 21, 7018 Flims Waldhaus
  - Rechtsanwältin MLaw Corina Caluori, Masanserstrasse 136, 7000 Chur
  - Martin Ragetti, Poststrasse 12, 8700 Küsnacht
  - Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern
  - Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
  - Bundesamt für Verkehr BAV, 3003 Bern
  - Region Imboden, Geschäftsstelle, Plaz 7, 7013 Domat/Ems
  - Region Surselva, Glennerstrasse 22a, Postfach 100, 7130 Ilanz/Glion
  - Esther Casanova Raumplanung GmbH, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
  - Cavigelli Ingenieure AG, Via Sorts 27, 7130 Ilanz
  - HMQ AG, Schützenweg 8, 7430 Thusis
  - Weisse Arena Gruppe, Via Murschetg 17, 7032 Laax
  - Amt für Natur und Umwelt

- Archäologischer Dienst
- Tiefbauamt
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Kantonspolizei
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin